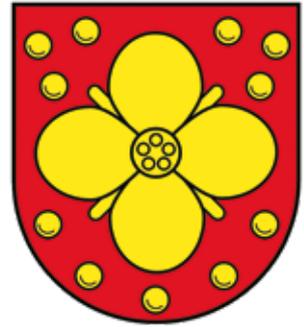


Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf,
Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow,
Wilsickow, Wismar und Wolfshagen.

– kostenlos –



33. Jahrgang

Uckerland, den 07.03.2024

ISSN 1612-1511

Ausgabe 02/2024



*Ein sonniges und frohes
Osterfest
wünscht die Gemeindeverwaltung Uckerland
und Ihr Bürgermeister Matthias Schilling.*

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung nach § 39 (3) BbgKVerf über die Niederschrift der 31. Sitzung der Gemeindevertretung Uckerland 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland (HS) vom 22.02.2024 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Uckerland für das Haushaltsjahr 2024 9
- 3. Änderung der Nutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Uckerland 10
- 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschafts- und Versammlungsräume in der Gemeinde Uckerland / Bekanntmachung des Wahlleiters vom 23.02.2024 Berichtigung zur Bekanntmachung vom 16. Januar 2024 11
- Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 für das Gebiet Gemarkung Werbelow Flur 1 Flurstück 40/4 und einer Teilfläche von 40/6 17

- Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Werbelow“ gemäß § 10 i. V. m. § 12 BauGB der Gemeinde Uckerland 18
- Satzung der Jagdgenossenschaft Wilsickow 19

Nichtamtlicher Teil

- Bürgermeister - Sprechstunde 22
- Informationen des Bürgermeisters 23
- Verabschiedung in den Ruhestand / Faschingszeit im Hort der „Spatzen“ 28
- Bürgerinitiativen und Vereine stellen sich vor 29
- Veranstaltungen 30
- Gottesdienste 32
- Besserer Service jetzt möglich / Stellenausschreibung 33
- Stellenausschreibung 34
- Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg 35
- Mobile Schadstoffsammlung 2024 36

Amtlicher Teil

Bekanntmachung nach § 39 (3) BbgKVerf über die Niederschrift der 31. Sitzung der - Gemeindevertretung Uckerland -

Sitzungsdatum: 14.12.2023
 Tagungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Lübbenow/
 Hauptstr. 43, 17337 Uckerland
 Beginn: 18.00 Uhr
 Ende: 20.42 Uhr

anwesend: Christopher Dörk, Heidi Hartig, Herbert Heinemann, Ilsa-Marie von Holtzendorff, Lothar Holzmeier, Josef Menke, Matthias Schilling, Henri Wernicke, Ingrid Wesener, Corinna Woldegk, Rainer Marten, Tim Kipka

Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Ilsa-Marie von Holtzendorff, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

02. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2023

Herr Heinemann bemängelt, dass die Niederschrift nicht mit den Sitzungsunterlagen verteilt, sondern per E-Mail nachgereicht wurde. Des Weiteren konnte er diese in dem versandten Format nicht öffnen.

Die Gemeindevertreter*innen haben keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2023.

03. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Heinemann stellt im Namen der Fraktion „Uckerländer“ den Antrag, die *Beschlussvorlagen*

- BV 0312/23: *Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen – Reparatur Brücke Wolfshagen*
- BV 0313/23: *Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen – Machbarkeitsstudie Revitalisierung Dorfteich Bandelow*
- BV 0314/23: *Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen – Reparatur Feuerwehrfahrzeug Wismar*
- BV 0315/23: *Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeug Ortswehr Lübbenow*

von der Tagesordnung zu nehmen, aufgrund ihrer verspäteten Zusendung.

Herr Schilling erklärt, dass, laut Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Tagesordnungspunkte nur mit Zustimmung der Person bzw. Personengruppe, die die Aufnahme des TOP veranlasst hat, abgesetzt werden darf. Demzufolge ist der Antrag nicht rechtskonform.

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Weitere Anträge zur Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor. Diese bleibt somit unverändert und gilt als angenommen.

04. Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner stellt seine Anfragen an die Gemeindevertretung.

05. Informationen des Bürgermeisters Der Bürgermeister, Herr Matthias Schilling, informiert über aktuelle Themen aus der Gemeinde Uckerland und beantwortet offene Fragen. Im Wortlaut werden die Informationen im Amtsblatt Nr. 01/2024, auf den Seiten 17–28 veröffentlicht.

Herr Menke nimmt ab 18.14 Uhr an der Sitzung teil.

06. Informationen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung blickt auf das Jahr 2023 zurück und auf die noch kommende Zeit des Jahres 2024. Des Weiteren übermittelt sie ihre Wünsche zum bevorstehenden Weihnachtsfest.

07. (BV-Nr.: 0304/23) Aufstellungsbeschluss zur Einleitung einer Bauleitplanung nach § 12 i. V. m § 8 Abs. 3 BauGB zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Hansfelde

Die Gemeindevertretung Uckerland beschließt die Einleitung einer Bauleitplanung nach § 12 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Hansfelde.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	8	3	1	0

08. (BV-Nr.: 0305/23) Billigung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 für das Gebiet Gemarkung Bandelow Flur 3 Flurstück 147 und teilweise Flurstück 151

Herr Heinemann informiert, dass der Ortsbeirat Trebenow auf seiner Sitzung am 12.12.2023 den Vorentwurf zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 für das Gebiet Gemarkung Bandelow Flur 3 Flurstück 147 und teilweise Flurstück 151 sowie den Vorentwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ mit 3 Ja-Stimmen befürwortet hat.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt:

1. für das Gebiet in der Gemarkung Bandelow Flur 3 Flurstück 147 und teilweise Flurstück 151 – die Billigung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 (siehe Anlage).
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	9	2	1	0

09. (BV-Nr.: 0306/23) Billigung des Vorentwurfs über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt:

- für das Gebiet in der Gemarkung Bandelow Flur 3 Flurstück 147 und teilweise Flurstück 151 – die Billigung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ (siehe Anlage).
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	9	2	1	0

10. (BV-Nr.: 0267/23) Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für das Projekt „Pflege vor Ort“ 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in Höhe von 95.693,14 Euro für das Projekt „Pflege vor Ort“ auf dem Produktsachkonto 11101.53180001/73180001 Zuweisungen und Zuschüsse für Projekte. Die Deckung erfolgt über Fördermittel aus dem Produktsachkonto 11101.41410000/61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	12	0	0	0

11. (BV-Nr.: 0312/23) Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen – Reparatur Brücke Wolfshagen

Herr Heinemann bittet um eine 5-minütige Pause zur Beratung der Fraktion „Uckerländer“.

Frau v. Holtzendorff unterbricht die Sitzung von 19.35 Uhr bis 19.40 Uhr.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt eine überplanmäßige Aufwendung /Auszahlung in Höhe von 12.000,00 EUR auf dem Produktsachkonto 54101.52210000 für die Reparatur des Bohlenbelages an der Brücke in Wolfshagen. Die Deckung erfolgt

über das Produktsachkonto 61101.40130000/60130000 Gewerbesteuermehrerträge/-einzahlungen.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	11	0	1	0

12. (BV-Nr.: 0313/23) Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen – Machbarkeitsstudie Revitalisierung Dorfteich Bandelow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Anfertigung einer Machbarkeitsstudie zur Revitalisierung des Dorfteiches in Bandelow und für die Erneuerung von Fenster an dem Feuerwehrgebäude in Milow auf dem Produktsachkonto 12601.52110000 in Höhe von 16.664,07 EUR. Eine Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 12601.41410000 (Fördermittel) und 12601.41470000 (Spenden).

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	11	0	1	0

13. (BV-Nr.: 0314/23) Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen – Reparatur Feuerwehrfahrzeug Wismar

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Reparatur des Feuerwehrfahrzeuges Wismar auf dem Produktsachkonto 12601.52510000/72510000 (Haltung von Fahrzeugen) in Höhe von 4.500,00 EUR. Eine Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 12601.41470000/61470000 (Spenden).

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	11	0	1	0

14. (BV-Nr.: 0315/23) Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeug Ortswehr Lübbenow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Ortswehr Lübbenow auf dem Produktsachkonto 12601.78310000 in Höhe von 3.491,49 EUR. Eine Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 12601.68170000/23310000 (Spenden).

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	10	0	2	0

15. Information des Wahlleiters zur Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024

Herr Schilling beantragt das Rederecht für Herrn Mattukat. Frau v. Holtzendorff bittet die Gemeindevertreter*innen um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	12	0	0	0

Herr Mattukat, Wahlleiter der Gemeinde Uckerland, informiert über die Europa- und Kommunalwahl 2024. Hier

werden der Kreistag, die Gemeindevertretung, der/die Bürgermeister/in und die Ortsbeiräte gewählt. Er erklärt, dass es in Uckerland derzeit 2513 Einwohner, davon 2145 wahlberechtigte Personen, gibt. Es werden 12 Urnenwahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk gebildet. Die Wahllokale befinden sich in den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Bandelow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen.

Herr Mattukat informiert die Gemeindevertretung darüber, dass nach § 20 BbgKWahlG in Gemeinden bis 500 Einwohner ein Wahlkreis, in Gemeinden von mehr als 500 bis zu 1.500 Einwohner bis zu drei Wahlkreise und in Gemeinden von mehr als 2.500 bis zu 35.000 Einwohner bis zu vier Wahlkreise gebildet werden können.

Aufgrund der Einwohnerzahl und der Erfahrung aus den vergangenen Kommunalwahlen hat sich die Bildung von vier Wahlkreisen in der Gemeinde Uckerland nicht bewährt. Es wurden keine Wahlvorschläge für nur einen bestimmten Wahlkreis eingereicht. Aus diesem Grunde wird der Gemeindevertretung die Empfehlung gegeben, für das Gebiet der Gemeinde Uckerland nur einen Wahlkreis zu bilden.

Des Weiteren macht Herr Mattukat darauf aufmerksam, dass die Wahlvorschläge bis zum 04. April 2024 bis 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter in der Gemeindeverwaltung einzureichen sind. Ausführliche Informationen zu den Wahlen werden in den Bekanntmachungskästen und im Amtsblatt der Ausgabe 01/2024 veröffentlicht

16. (IV-Nr.: 0310/23) Verkauf Arztpraxis aus dem ehemaligen Landambulatorium Jagow an die UEG zum Umbau in eine Rettungswache

Zur Vorstellung des Projektes und für die Beantwortung von Anfragen der Gemeindevertreter*innen beantragt Herr Schilling das Rederecht für Herrn Förster von der *Uckermärkische Entwicklungsgesellschaft mbH*.

*Frau v. Holtzendorff bittet die Gemeindevertreter*innen um Abstimmung des Antrages.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	12	0	0	0

Herr Förster erklärt, dass im Frühjahr 2023 der Kreistag Uckermark eine Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes beschlossen hat. Bestandteil dieses Planes ist die Errichtung einer Rettungswache in der Gemeinde Uckerland. Grundlage dafür ist die Erreichbarkeit jedes Ortes der Uckermark innerhalb von 15 Minuten. Des Weiteren soll eine Duplizität vermieden werden. Der am besten geeigneten Standpunkt für eine Rettungswache ist der Bereich um Kutzerow oder Dolgen. Hierfür bietet sich die ehemalige Arztpraxis optimal an. Diese würde von der UEG gekauft und dahingehend umgebaut werden. Die Rettungswache wäre dann an 365 Tagen für 24 Stunden mit 1 Notfall- und 1 Rettungssanitäter sowie 1 RTW einsatzbereit. Im Anschluss beantwortet Herr Förster die Anfragen der Gemeindevertreter*innen.

Herr Menke teilt mit, dass alle Mitglieder des Ortsbeirates Jagow dem Vorhaben in ihrer Sitzung am 13.12.2023 zugestimmt haben.

Die Gemeindevertreter*innen nehmen diese Informationsvorlage zur Kenntnis.

17. (IV-Nr.: 0311/23) Pflege vor Ort

Die Gemeindevertreter nehmen diese Informationsvorlage zur Kenntnis.

18. (BV-Nr.: 0307/23) Antrag der Fraktion „Uckerländer“ über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Erhöhung der Kulturmittel je Einwohner von 5 Euro auf 7,50 Euro ab dem Haushaltsjahr 2024“

Die Fraktion „Uckerländer“ begründet die Aufnahme des Tagesordnungspunktes damit, dass die Kosten für Veranstaltungen in den Ortsteilen durch Preiserhöhungen für Lebensmittel, Künstler, Schausteller und andere Dinge gestiegen sind. Diese sind für viele Ortsteile nur schwer auszugleichen. Sie geben an, dass die zusätzlichen Belastungen für den Haushalt für 2.584 Einwohner 6.460 Euro betragen. Ein Betrag, der durch Mittel aus der Haushaltsstelle Gewerbesteuerermehrerträge/-einzahlungen oder der Rücklage möglich ist, so die Fraktion „Uckerländer“. Sie hält eine Erhöhung der Kulturmittel realisierbar.

Herr Schilling gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Uckerland viele Pflichtaufgaben zu erfüllen hat und macht deutlich, dass die begrenzten finanziellen Mittel nicht für freiwillige Aufgaben bereitgestellt werden sollten. Die Gemeinde trägt bereits die Mehrkosten wie z.B. bei der Unterhaltung der Dorfgemeinschaftshäuser und stellt diese weiterhin kostenlos für Vereine und Interessengemeinschaften zur Verfügung. Alternativ ist das Einwerben von Spenden eine Möglichkeit um beispielsweise kulturelle Ereignisse mit zu finanzieren.

Herr Heinemann will den Antrag weiterhin aufrechterhalten.

Herrn Menke stellt den Antrag, die Beschlussvorlage zu vertagen und im Rahmen der Haushaltsdiskussion wieder mit aufzunehmen.

Frau v. Holtzendorff bittet die Gemeindevertreter*innen um Abstimmung des Antrages.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	7	5	0	0

19. (BV-Nr.: 0308/23) Antrag der Fraktion „Uckerländer“ über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Grundsatzentscheidung zur Umsetzung der Grundsteuerreform in der Gemeinde Uckerland“

Die Fraktion „Uckerländer“ ist der Ansicht, dass für den Bürger schon im Vorfeld die steuerlichen Veränderungen in der Grundsteuer ersichtlich sein sollten, dass die Gemeinde die Veränderungen nicht nutzt, um höhere Einnahmen zu erhalten. Veränderungen für Einzelne können dabei natürlich auftreten, wie es auch bei den Erläuterungen zur Grundsteuerreform angeführt wird.

Im Anschluss an die Diskussion der Gemeindevertreter*innen weist Herr Schilling darauf hin, dass es noch keine Fakten gibt, die eine sozial gerechte Entscheidung herbeiführen könnte. Des Weiteren ist fraglich, wie eine Umsetzung dessen erfolgen soll.

Die Gemeindevertretung Uckerland beschließt, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer in Umsetzung der Grundsteuerreform nicht wesentlich höher als die bisherigen Einnahmen sind.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
12	4	7	1	0

20. (BV-Nr.: 0309/23) Antrag der Fraktion „Uckerländer“ über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Wahllokale in den Ortsteilen“

Aufgrund der Informationen im TOP 15 – Informationen des Wahlleiters zur Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 – hat Herr Heinemann im Namen der Fraktion „Uckerländer“ den Antrag vom 30.11.2023 zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Wahllokale in den Ortsteilen“ in den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.12.2023 zurückgezogen.

21. Anfragen der Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter*innen stellen ihre Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzung.

Herr Menke bittet darum, dass der Bürgermeister den Mitarbeitern der Verwaltung von der Gemeindevertretung ein herzliches Dankeschön übermittelt für ihre in diesem Jahr geleistete Arbeit und die harmonische Zusammenarbeit mit den Bürgern der Gemeinde.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.40 Uhr.

Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

01. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2023

Die Gemeindevertretung hat keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2023.

02. Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat keine Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

03. Informationen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung hat keine Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

04. Anfragen der Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter*innen stellen ihre Anfragen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

05 Schließung der Sitzung

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung schließt die Sitzung um 20.42 Uhr.

Die Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung einschließlich der dazugehörigen Anlagen und ihre Begründungen können zu den Sprechzeiten beim Sitzungsdienst im Zimmer 02 der Gemeinde Uckerland eingesehen werden.

Uckerland, den 23.02.2024



Matthias Schilling

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland (HS) vom 22.02.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Uckerland“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im roten, mit elf goldenen Samenkörnern (Kugeln) bestreuten Schild eine vierblättrige goldene Rapsblüte mit Butzen und vier Kelchblättern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot) und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt in der Mitte das Gemeindewappen. Im oberen Teil des Dienstsiegels lautet die Umschrift: GEMEINDE UCKERLAND. Durch

je ein Sternchen links und rechts abgetrennt lautet die Umschrift im unteren Teil des Dienstsiegels: LANDKREIS UCKERMARK.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeinde-angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
 4. Unternehmerforum
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a) der Durchführung von Schülerkonferenzen
 - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Sat-

zung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland näher geregelt.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Per-

son mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die die gesamte Gemeinde betreffen, durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
1. 17337 Uckerland, Fahrenholz 17a gegenüber der Bushaltestelle,
 2. 17337 Uckerland, Lindhorst gegenüber Nr. 12 an der Bushaltestelle,

3. 17337 Uckerland, Güterberg 5
Haupteingang Dorfgemeinschaftshaus,
4. 17337 Uckerland, Carolinenthal vor Nr. 4
vor der Bushaltestelle,
5. 17337 Uckerland, Gneisenau vor Nr. 4
an der Bushaltestelle,
6. 17337 Uckerland, Hetzdorf vor Nr. 18,
neben dem Denkmal,
7. 17337 Uckerland, Kleisthöhe
an der Bushaltestelle,
8. 17337 Uckerland, Lemmersdorf 9
an der Garage,
9. 17337 Uckerland, Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48
am Containerplatz,
10. 17337 Uckerland, Jagow gegenüber Nr. 11
vor der Kirche,
11. 17337 Uckerland, Kutzerow vor Nr. 1, an der
Bushaltestelle vor dem Dorfgemeinschaftshaus
12. 17337 Uckerland, Taschenberg vor Nr. 8–10
vor dem Wohnblock,
13. 17337 Uckerland, Lübbenow, Hauptstr. 35
vor dem Verwaltungsgebäude,
14. 17337 Uckerland, Milow gegenüber Nr. 65
vor der Kirche,
15. 17337 Uckerland, Jahnkeshof gegenüber Nr. 7,
16. 17337 Uckerland, Nechlin gegenüber Nr. 14 an der
Bushaltestelle,
17. 17337 Uckerland, Trebenow vor Nr. 50 vor dem
Dorfgemeinschaftshaus,
18. 17337 Uckerland, Bandelow gegenüber Nr. 31 am
Containerplatz,
19. 17337 Uckerland, Werbelow zwischen Nr. 20 und
21 am Feuerwehrhaus,
20. 17337 Uckerland, Wilsickow vor Nr. 8 am Gästehaus
der Agrargenossenschaft,
21. 17337 Uckerland, Wismar gegenüber Nr. 70/71
gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus,
22. 17337 Uckerland, Hansfelde vor Nr. 37
an der Bushaltestelle,
23. 17337 Uckerland, Wolfshagen, neben an der
Bushaltestelle, Prenzlauer Straße 22
24. 17337 Uckerland, Amalienhof gegenüber Nr. 3
am Dorfplatz,
25. 17337 Uckerland, Ottenhagen vor Nr. 5.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, die einzelne Ortsteile betreffen, durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Fahrenholz
 - a) 17337 Uckerland, Fahrenholz 17a gegenüber der Bushaltestelle,
 - b) 17337 Uckerland, Lindhorst gegenüber Nr. 12 an der Bushaltestelle,

2. Ortsbeirat des Ortsteils Güterberg
 - a) 17337 Uckerland, Güterberg 5 Haupteingang
 - b) 17337 Uckerland, Carolinenthal vor Nr. 4 vor der Bushaltestelle,
3. Ortsbeirat des Ortsteils Hetzdorf
 - a) 17337 Uckerland, Gneisenau vor Nr. 4 an der Bushaltestelle
 - b) 17337 Uckerland, Hetzdorf vor Nr. 18 neben dem Denkmal,
 - c) 17337 Uckerland, Kleisthöhe an der Bushaltestelle,
 - d) 17337 Uckerland, Lemmersdorf 9 an der Garage,
 - e) 17337 Uckerland, Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48 am Containerplatz.
4. Ortsbeirat des Ortsteils Jagow
 - a) 17337 Uckerland, Jagow gegenüber Nr. 11 vor der Kirche,
 - b) 17337 Uckerland, Kutzerow vor Nr. 1 vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
 - c) 17337 Uckerland, Taschenberg vor Nr. 8-10 vor dem Wohnblock,
5. Ortsbeirat des Ortsteils Lübbenow
 - a) 17337 Uckerland, Lübbenow, Hauptstr. 35 vor dem Verwaltungsgebäude,
6. Ortsbeirat des Ortsteils Milow
 - a) 17337 Uckerland, Milow gegenüber Nr. 65 vor der Kirche,
 - b) 17337 Uckerland, Jahnkeshof gegenüber Nr. 7,
7. Ortsbeirat des Ortsteils Nechlin
 - a) 17337 Uckerland, Nechlin gegenüber Nr. 14 an der Bushaltestelle,
8. Ortsbeirat des Ortsteils Trebenow
 - a) 17337 Uckerland, Trebenow vor Nr. 50 vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
 - b) 17337 Uckerland, Bandelow gegenüber Nr. 31 am Containerplatz,
 - c) 17337 Uckerland, Werbelow zwischen Nr. 20 und 21 am Feuerwehrhaus,
9. Ortsbeirat des Ortsteils Wilsickow
 - a) 17337 Uckerland, Wilsickow vor Nr. 8 am Gästehaus der Agrargenossenschaft,
10. Ortsbeirat des Ortsteils Wismar
 - a) 17337 Uckerland, Wismar gegenüber Nr. 70/71 gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus,
 - b) 17337 Uckerland, Hansfelde vor Nr. 37 an der Bushaltestelle,
11. Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshagen
 - a) 17337 Uckerland, Wolfshagen, neben Prenzlauer Straße 22 an der Bushaltestelle,
 - b) 17337 Uckerland, Amalienhof gegenüber Nr. 3 am Dorfplatz,
 - c) 17337 Uckerland, Ottenhagen vor Nr. 5.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsbeiräte erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

- (6) Die Aushänge in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 und 5 sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Die Dauer des Aushangs der ortsüblichen Bekanntmachungen beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgK-Verf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (2) Abweichend von Abs. 1 entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach § 62 Abs. 1 BbgKVerf über die befristete Einstellung von Arbeitnehmern als Kranken- und Urlaubsvertretung.

§ 10

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Uckerland bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Fahrenholz, in den Grenzen der Gemarkungen Fahrenholz und Lindhorst
 2. Güterberg, in den Grenzen der Gemarkung Güterberg
 3. Hetzdorf, in den Grenzen der Gemarkungen Gneisenau, Hetzdorf, Lemmersdorf und Schlepkow
 4. Jagow, in den Grenzen der Gemarkungen Jagow, Kutzerow und Taschenberg
 5. Lübbenow, in den Grenzen der Gemarkung Lübbenow
 6. Milow, in den Grenzen der Gemarkung Milow
 7. Nechlin, in den Grenzen der Gemarkung Nechlin
 8. Trebenow, in den Grenzen der Gemarkungen Bandelow, Herrenwiesen, Trebenow und Werbelow
 9. Wilsickow, in den Grenzen der Gemarkung Wilsickow

10. Wismar, in den Grenzen der Gemarkungen Wismar und Hansfelde

11. Wolfshagen, in den Grenzen der Gemarkungen Amalienhof, Ottenhagen und Wolfshagen.

- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern. Das Wahlverfahren für die Ortsbeiräte richtet sich in allen Ortsteilen nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans,
 7. Grundstücksangelegenheiten, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
 8. Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bauanträge), sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
 9. Friedhofsangelegenheiten, soweit sie die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile betreffen,
 10. Wohnungsangelegenheiten im Ortsteil,
 11. Investitionen, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlagen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung von Mitteln, die ihm jährlich von der Gemeindevertretung zur Förderung von Kultur, Sport, Seniorenbetreuung, Vereinen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Uckerland, den 23.02.2024



Matthias Schilling
Bürgermeister

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 22.02.2024 beschlossene Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland angeordnet.

Haushaltssatzung der Gemeinde Uckerland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.685.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.232.500 €
außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.802.400 €
Auszahlungen auf	9.493.900 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.222.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.544.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.580.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.826.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	122.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
- Gewerbesteuer 315 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50 – Personalaufwendungen	4.000 €
51 – Versorgungsaufwendungen	4.000 €
52 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.000 €
53 – Transferaufwendungen	4.000 €
54 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.000 €
55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.000 €
57 – Bilanzielle Abschreibungen	8.000 €
58 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.000 €
59 – Außerordentliche Aufwendungen	5.000 €

Auszahlungsarten

70 – Personalauszahlungen	4.000 €
---------------------------	---------

71 – Versorgungsauszahlungen	4.000 €
72 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.000 €
73 – Transferauszahlungen	4.000 €
74 – Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.000 €
75 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.000 €
78 – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000 €
79 – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
a) einer Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000 € und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.	

Uckerland, den 23.02.2024



Matthias Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uckerland vom 22.02.2024 wird hiermit im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, Zimmer 22 zu den Öffnungszeiten Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

3. Änderung der Nutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Uckerland

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in Ihrer Sitzung am 22.02.2024 folgende 3. Änderung der Nutzungsverordnung für die Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Uckerland beschlossen:

Artikel I Vorbemerkungen

Folgende Räumlichkeiten in den kommunalen Einrichtungen werden zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

Fahrenholz	Gaststätte, Saal, Klubräume
Güterberg	Gaststätte, Saal
Kutzerow	Saal
Lübbenow	Saal
Hetzdorf	Saal
Milow	kleiner Raum, großer Raum
Bandelow	kleiner Raum, großer Raum
Trebenow	2 Räume
Wilsickow	Saal
Wismar	Saal
Wolfshagen	Versammlungsraum, Saal, Kirche

Die Nutzung schließt die Benutzung von Küche, Toiletten und Fluren ein.
Die Räumlichkeiten der Feuerwehren dienen nicht der allgemeinen Nutzung.

Die Kirche in Wolfshagen wird ausschließlich zur Nutzung für Trauungen, Gottesdiensten, Trauerfeiern und Konzerten zur Verfügung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Nutzungsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland in Kraft.

Uckerland, den 23.02.2024



Matthias Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 22.02.2024 beschlossene 3. Änderung der Nutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Uckerland im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland angeordnet.

3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschafts- und Versammlungsräume in der Gemeinde Uckerland

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 folgende Änderung beschlossen:

§ 2

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen hat der Nutzer ein Entgelt gemäß der Anlage 1 zu entrichten.

§ 5

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland in Kraft.

Uckerland, den 23.02. 2024



Matthias Schilling

Matthias Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 22.02.2024 beschlossene 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschafts- und Versammlungsräume in der Gemeinde Uckerland im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland angeordnet.

Anlage 1 zur 3. Änderung der Entgeltordnung:

Objekt	Entgelt
DGH Fahrenholz	
Saal, Gaststätte	80,00 €
Saal	60,00 €
Gaststätte	40,00 €
Klubräume	40,00 €
DGH Güterberg	
Gaststätte	30,00 €
Saal	40,00 €
DGH Kutzerow	
Saal	60,00 €
DGH Lübbenow	
Saal	50,00 €
DGH Hetzdorf	
Saal	60,00 €
DGH Milow	
kleiner Raum	40,00 €
großer Raum	40,00 €
beide Räume	60,00 €
DGH Bandelow	
kleiner Raum	30,00 €
großer Raum	60,00 €
beide Räume	80,00 €
DGH Trebenow	
2 Räume	50,00 €
DGH Wilsickow	
Saal	80,00 €
DGH Wismar	
Saal	60,00 €
DGH Wolfshagen	
Versammlungsraum, Saal	40,00 €
Kirche Wolfshagen	50,00 €

Wahlen am 9. Juni 2024

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Uckerland
- des Ortsbeirats des Ortsteils Fahrenholz
- des Ortsbeirats des Ortsteils Güterberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Jagow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hetzdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Lübbenow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Milow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Nechlin
- des Ortsbeirats des Ortsteils Trebenow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wilsickow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wismar
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wolfshagen

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 23.02.2024

Berichtigung zur Bekanntmachung vom 16. Januar 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) und dem Erlass der

Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark vom 28. November 2023 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland
- der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Uckerland
- des Ortsbeirats des Ortsteils Fahrenholz
- des Ortsbeirats des Ortsteils Güterberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Jagow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hetzdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Lübbenow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Milow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Nechlin
- des Ortsbeirats des Ortsteils Trebenow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wilsickow
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wismar
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wolfshagen

am Sonntag, den **9. Juni 2024** in der Zeit **von 8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl**

- **der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Uckerland**

am Sonntag, den **30. Juni 2024** in der Zeit **von 8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales sowie die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bzw. durch Erlass bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 16 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Das Wahlgebiet der Gemeinde Uckerland besteht aus einem Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, bei dem

Wahlleiter für die Gemeinde Uckerland

Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinde Uckerland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach Vordruckmuster 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Der **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe** oder **Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch

Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des §33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschie-

nenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß §33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Uckerland durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Uckerland durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Gemeindevertretung Uckerland vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis

dernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- für einen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu **Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Gemeinde Uckerland (Wahlbehörde) Einwohnermeldeamt, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens bis Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Uckerland, Lübbenow/ Hauptstraße 35, 17337 Uckerland** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe** oder **Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder

der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **10.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Uckerland

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3., 5.1, 5.3 und 5.4, 6., 7., 9. und 10. zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland gelten für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Uckerland mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG nicht befreit ist, sind mindestens **32** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 sowie 8.2.6 bis 8.2.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6., 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- Es sind je Ortsteil insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

- Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
- Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Die in der Gemeinde Uckerland wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Uckerland wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Dies betrifft folgende Ortsteile: **Jagow, Hetzdorf und Trebenow**.
Ortsteile mit insgesamt bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohner sind dem Wahlvorschlag zur Wahl des Ortsbeirates keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Dies betrifft folgende Ortsteile: **Fahrenholz, Güterberg, Lübbenow, Milow, Nechlin, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen**.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in dem Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in dem Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.6 bis 8.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können entweder bei mir angefordert oder über das Internet von der **Homepage der Gemeinde Uckerland** über den **Link Wahlen „Kommunalwahl 2024“** heruntergeladen werden.


Rainer Mattukat
Wahlleiter der Gemeinde Uckerland

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 für das Gebiet Gemarkung Werbelow Flur 1 Flurstück 40/4 und einer Teilfläche von 40/6

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 22.02.2024 den Vorentwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 für das Gebiet Gemarkung Werbelow Flur 1 Flurstück 40/4 und einer Teilfläche von 40/6 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Werbelow. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien für eine zukünftige Energieversorgung vorangetrieben werden.

Im Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 ist in dem Geltungsbereich zur Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Werbelow als Nutzungsart landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

Somit bereitet der Flächennutzungsplan nicht die Entwicklung eines Solarparks vor. Um § 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 zu unterrichten.

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf zur

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 mit der Begründung in der Zeit **vom 18.03.2024 bis zum 19.04.2024 (einschließlich)** in den Räumen des Bauamtes Zimmer 23 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, während folgender Dienstzeiten:
 Montag 08.30–11.30 Uhr
 Dienstag 08.30–11.30 Uhr und 12.30–17.30 Uhr
 Donnerstag 08.30–11.30 Uhr und 12.30–15.00 Uhr
 Freitag 08.30–11.30 Uhr
 öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können unter 039745/861-12 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg zugänglich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Hinweis:

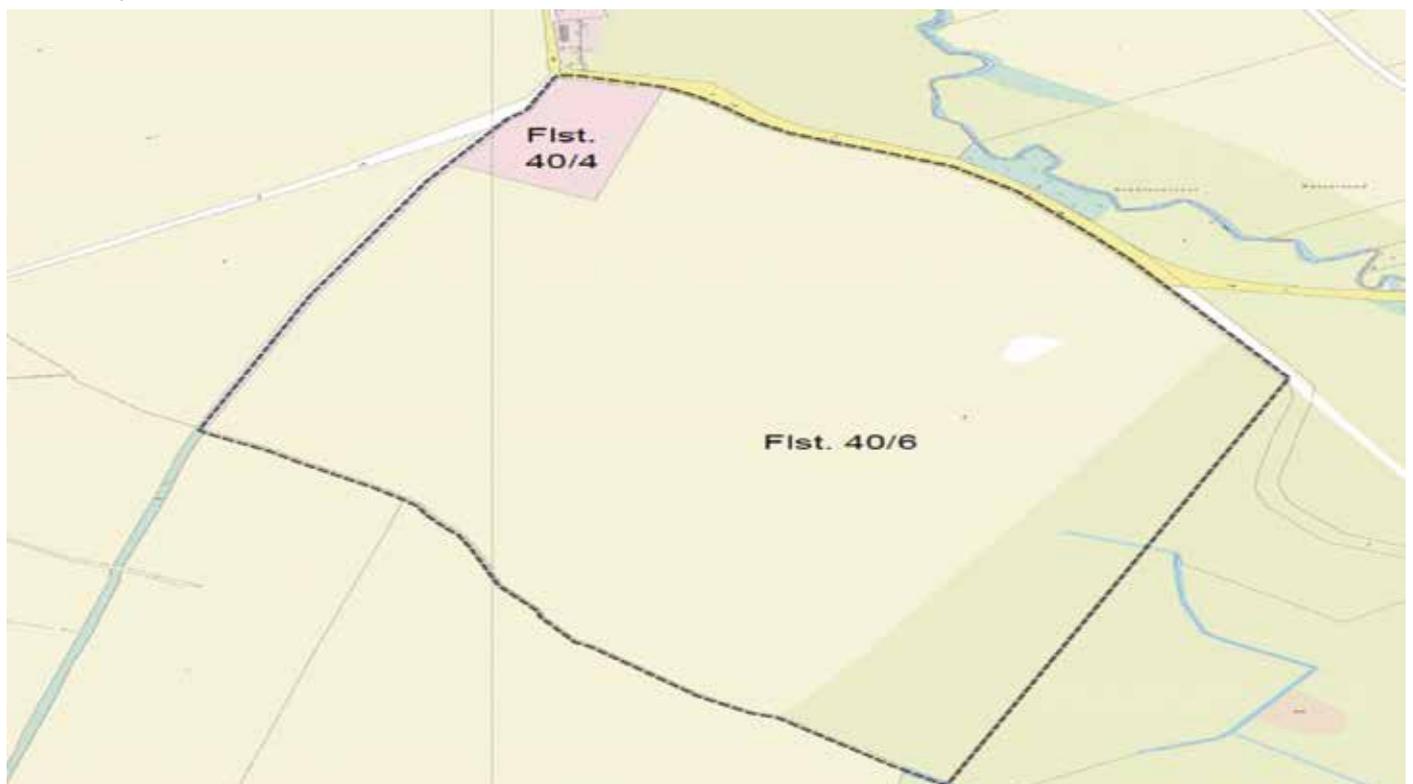
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Uckerland, den 27.02.2024



Matthias Schilling
 Bürgermeister

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Werbelow“ gemäß § 10 i. V. m. § 12 BauGB der Gemeinde Uckerland

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 22.02.2024 den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Werbelow“ gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich südlich der Ortslage von Werbelow und grenzt im Nordosten an die Allee entlang der Landesstraße L 256. Im Nordwesten grenzt das Gebiet an die Landestraße 257 und wird entlang der Flurgrenze zur Flur 2 Werbelow durch bestehende Feldhecken auf dem Flurstück 23 abgegrenzt. Im Südwesten grenzt das Vorhabengebiet an die Ackerfläche der Flur 5 der Gemarkung Trebenow. Im Südosten schließt das Gebiet an zwei Grenzpunkte des Flurstücks 40/6 an.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Werbelow. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien für eine zukünftige Energieversorgung vorangetrieben werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans zu unterrichten.

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf zum

Bebauungsplan mit der Begründung in der Zeit **vom 18.03.2024 bis zum 19.04.2024 (einschließlich)** in den Räumen des Bauamtes Zimmer 23 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, während folgender Dienstzeiten:

Montag 08.30–11.30 Uhr

Dienstag 08.30–11.30 Uhr und 12.30–17.30 Uhr

Donnerstag 08.30–11.30 Uhr und 12.30–15.00 Uhr

Freitag 08.30–11.30 Uhr

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können unter 039745/ 861-12 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg zugänglich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Hinweis: Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Uckerland, den 27.02.2024



Matthias Schilling

Matthias Schilling
Bürgermeister

Übersichtsplan



Satzung der Jagdgenossenschaft Wilsickow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wilsickow hat am 03.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Gemarkung Wilsickow ist gemäß § 10 Absatz 1 UagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wilsickow“ und hat ihren Sitz in Wilsickow.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft

- (1) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbare Grundfläche der Gemarkung Wilsickow, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.
- (2) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft wird begrenzt durch die Gemarkungen Wismar und Blumenhagen im Norden, die Gemarkung Brietzig im Osten, die Gemarkung Webelow im Süden und die Gemarkung Milow im Westen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
- (3) Die Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (4) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundfläche und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen und durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter beim Jagdvorsteher zur Einsicht aus.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJV der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

§ 6

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - (a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzer
 - (b) einen Schriftführer
 - (c) einen Kassenführer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - (a) den jährlichen Haushaltsplan
 - (b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - (c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
 - (d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
 - (e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträge
 - (f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - (g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - (h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - (i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - (j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes
 - (k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - (l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 5 dieser Satzung
 - (m) die Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenwart und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h und i können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so-

weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtlicher Bekanntmachung.

Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach §6 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß §9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Bei geheimer Abstimmung müssen Stimmzettel verwendet werden, die eine Auszählung der Flächenmehrheit zulassen. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Jagdgenossen, die gleichzeitig Jagdpächter oder Jäger bei der Jagdgenossenschaft sind, können sich nur selbst vertreten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich

die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und sich selbst bezieht.

- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen, ihren wesentlichen Verlauf, die verhandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundfläche, ist vom Schriftführer der Jagdgenossenschaft eine Niederschrift zu erstellen, die dann von ihm und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - Die Anfertigung der Jahresrechnung
 - Die Überwachung der Schrift und Kassenführung
 - Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder

entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung kein Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJJ in Verbindung mit § 10 Abs. 7 UagdGBbg von der Gemeinde wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist.

- (3) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJJ.
- (2) Einnahme- Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJJ nicht berührt. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,- € erreicht hat.
- (4) Die Auskehrung des Reinertrages ist eine Holschuld und ist über eine schriftliche Geltendmachung des Jagdgenossen einzufordern.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzungen sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Sitz der Gemeinde Uckerland öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 UagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung in der Fassung vom 10.10.2003 außer Kraft.

Wilsickow/Uckerland, den 03.07.2020

Der Jagdvorstand


Vorsitzender


Beisitzer


Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Wilsickow vom 03.07.2020 wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 UagdGBbg genehmigt.

Prenzlau, 09.01.2024

Landkreis Uckermark
Untere Jagdbehörde

Landkreis Uckermark
Untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 UagdGBbg in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Satzung 03.07.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 11.03.2024 bis 25.03.2024 in der Gemeinde Uckerland öffentlich aus.

Wilsickow/Uckerland, den 15.01.2024

Der Jagdvorstand


Ende Amtlicher Teil**Impressum Amtlicher Teil****Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland**

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,

Tel.: (03 97 45) 86 10, Fax: (03 97 45) 86 155

www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de

(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

ISSN 1612-1511

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde achtmal im Jahr kostenlos an alle Haushalte verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto.

Herstellung und Redaktion:

Langewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

Bürgermeister – Sprechstunde*Lob? Kritik? Vorschläge?*

Gern stehe ich allen ratsuchenden Einwohnerinnen und Einwohnern in der „Bürgermeister-Sprechstunde“ zur Verfügung.

Der nächste Termin findet statt am:

Dienstag, den **19.03.2024**

in der Zeit **von 15.00 bis 17.00 Uhr.**

Außerhalb der angegebenen Zeit können selbstverständlich jederzeit Gesprächstermine vereinbart werden. Bitte melden Sie sich hierzu unter der Tel.-Nr.: 039745/861-0.

Matthias Schilling
Bürgermeister



voraussichtlicher Erscheinungstermin
der **Ausgabe 03/2024**

Redaktionsschluss: **22.03.2024**

Erscheinungstermin: **11.04.2024**

Änderungen vorbehalten.

Informationen des Bürgermeisters



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
Neben den vielleicht etwas verfrühten Ostergrüßen möchte ich Sie gern über die letzte Gemeindevertretung informieren, in der wir den Haushalt für die Gemeinde Uckerland beschlossen haben.

Beginnend mit der Zahl des Monats die da lautet: 58545

Seit 2016 und das zeigt die dargestellte Grafik gibt es einen kontinuierlichen Zuwachs von Geldern die der Gemeinde in Form von Spenden und Sponsoring zur Verfügung gestellt werden. Die Summe von 58.545,- Euro ist im letzten Jahr an die Gemeinde überwiesen worden. Und ich kann mich gern auf die Worte des letzten Jahres beziehen, die immer noch gültig sind:

„Es sind in erster Linie Unternehmen die die Notwendigkeiten in der Gemeinde erkannt haben und helfen wollen, dass sich unsere Gemeinde positiv entwickelt. Aber es sind auch Privatpersonen, die ganz zielgerichtet bestimmte Projekte unterstützen, wie beispielsweise die Ausstattung der Feuerwehr, oder die die Bedingungen bei der Kinderbetreuung verbessern wollen.

Allen diesen Menschen gehört großer Respekt und ein ganz besonders großes Dankeschön, denn es ist nicht selbstverständlich, sich in dieser Form am Gemeinwohl zu beteiligen.

Mehrfach habe ich schon erwähnt, dass es unglaublich viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich uneigennützig zum Wohle der Gemeinde einbringen. Die Arbeitsstunden sind gar nicht zu beziffern, weil sie nicht berechnet werden. Beide Formen der Beteiligung sind sehr große Stützen für die Gemeinde Uckerland.

Global möchte ich mich dafür auch recht herzlich bedanken, denn unsere Dörfer sind genau deshalb so überlebensfähig, weil nicht immer nur nach der Gemeinde gerufen wird, sondern in Zusammenarbeit mit der Gemeinde etwas geschaffen wird.“

Bei Spenden und Sponsoring geht es im weitesten Sinne auch darum welche finanziellen Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen, dies soll auch als einziges Thema die Informationen des Bürgermeisters füllen. Einerseits der großen Bedeutung geschuldet und andererseits haben wir heute eine sehr gut gefüllte Tagesordnung und da möchte ich nicht im Wege stehen diese entsprechend zu behandeln.

Gemeindehaushalt 2024

Der Gemeindehaushalt ist ein wichtiger Baustein der kommunalen Selbstverwaltung, ganz im Sinne der Stein-Hardenbergschen Reformen aus dem Jahre 1808. An diese Reformen erinnert in unserer Gemeinde die Königssäule in Wolfshagen. Das ist in der Bundesrepublik ein einzigartiges Denkmal!

Werfen wir einen kurzen Blick in die Vergangenheit.
„Die Städte im ostelbischen Preußen wurden bis in die Reformzeit direkt vom Staat kontrolliert. Stein strebte an, mit der „Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie“ vom 19. November 1808 Sonderrechte zu beseitigen und alle Städte derselben Ordnung zu unterwerfen. Auch städtische Resthoheiten etwa im Polizei- und Gerichtswesen wurden aufgehoben.

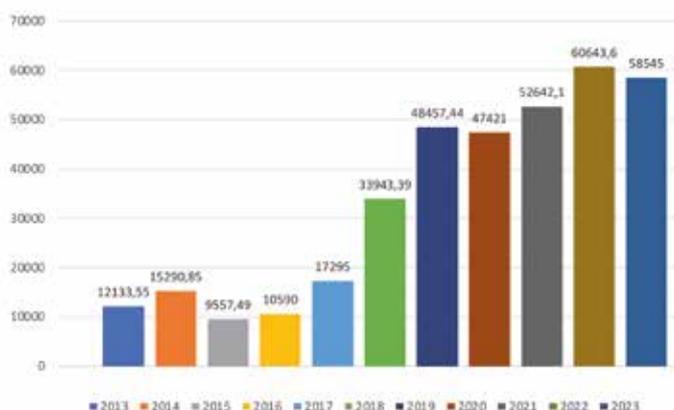
Im Zentrum der Kommunalreform von 1808 stand das Ideal der Selbstverwaltung. Die Städte sollten nunmehr nicht mehr ausschließlich dem Staat untergeordnet sein, sondern die Bürger sollten über ihre Angelegenheiten bestimmen können. In diesem Bereich kam Steins Ablehnung einer zentralen Bürokratie am deutlichsten zum Ausdruck. Stein hoffte außerdem auf einen erzieherischen Effekt. Die Selbstverwaltung sollte das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten wecken, was letztlich auch dem Gesamtstaat zugutekommen sollte. Johann Gottfried Frey, auf die wesentlichen Teile der Reform zurückgehend, schrieb: „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen.“

Die Stadtverordneten waren Repräsentanten der gesamten Gemeinde und nicht einer ständischen Gruppe. Das Wahlrecht war dabei an einen, vergleichsweise niedrigen Zensus gebunden. Die Stadtverordneten konnten von allen Bürgern mit Besitz von Grund und Boden, Inhabern eines Gewerbebetriebes, mit einem Einkommen von mindestens 200 Talern in den größeren Städten, in den übrigen kleineren Städten von 150 Talern oder gegen eine Gebühr gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht der Bürger bedeutete auch die Pflicht, städtische Lasten mitzutragen und öffentliche Stadtämter unentgeltlich zu übernehmen. Wer dem nicht nachkam, konnte sein Stimmrecht verlieren und verstärkt mit städtischen Lasten belegt werden.“
(Quelle: https://www.wikiwand.com/de/Stein-Hardenbergsche_Reformen)

Unser heutiges Handeln wurzelt auf diesen Reformen, wengleich der Versuch, vergleichbare Strukturen wie in der Stadt auch in den Landgemeinden einzuführen noch etwas länger dauerte.

Heute sind wir in der glücklichen Situation, dass wir die kommunale Selbstverwaltung erleben und auch gestalten dürfen, auch auf dem Land und in unseren Dörfern.

Spenden und Sponsoring für die Gemeinde Uckerland



Die Auswirkungen dieser Reformen haben also dazu geführt, dass wir heute eigenständig über die Verteilung der finanziellen Mittel in unserer Gemeinde auf der Grundlage unserer Kommunalverfassung beschließen können und dies nicht zentral geplant und angeordnet wird. Das ist aus meiner Sicht eine großartige Situation.

Und nicht nur diese Unabhängigkeit ist sehr positiv, auch in unserem Gemeindehaushalt 2024 gibt es sehr zukunftsweisende und bemerkenswerte Grundaussagen.

Bevor ich nun zu diesen komme, möchte ich mich ganz recht herzlich bei Frau Gerhardt und ihrem Fachbereich dafür bedanken, dass ihre professionelle und erklärende Aufstellung, Ausarbeitung und Vorbereitung des Haushaltes 2024 es erst ermöglicht hat, dass mir diese Darstellungen in dieser Form möglich sind!

Nun zu den Inhalten:

- **Haushaltsvolumen 9.493.900,- €** (Umsatz Finanzhaushalt)

Das ist ein Rekordvolumen und hat sich um 1,4 Mio gegenüber dem Vorjahr 2023 erhöht, und es sind 4,5 Mio mehr als 2017 meinem ersten Haushalt als Bürgermeister der Gemeinde Uckerland.

- **Hohes Investitionsvolumen 2.826.500,- €**

Das bedeutet einen konsequenten Abbau des Investitionsstaus, eine positive Entwicklungschance der Gemeinde, es ist zukunftsorientiert da rund 30% des Gemeindehaushaltes für Investitionen aufgewendet werden und dies ohne Schulden aufzunehmen und damit bewahren wir unsere Einwohnerinnen und Einwohner vor höheren Kosten.

- **Hohe Förderquote von 55,91% bei den Investitionen in Summe: 1.580.400,- € Fördermittel**

Diese konnte erreicht werden, durch die erfolgreiche Einwerbung von Fördermitteln durch die Verwaltung.

Gleichzeitig bedeutet dies einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Beantragung/der Durchführung/der Dokumentation und der Abrechnung. All dies ist erfolgt ohne mehr Personal einzustellen, was auf eine hohe Effizienz unserer Gemeindeverwaltung hinweist!

Aus meiner Sicht wäre es aber besser, wenn wir ohne Fördermittel auskommen könnten und auf die hohen Umlagen und Transferkosten verzichtet würde. Vereinfacht ausgedrückt sollte das Geld, was in der Gemeinde erwirtschaftet wird in der Gemeinde bleiben, um Verwaltungskosten zu sparen und die Entscheidung wofür Geld ausgegeben wird, nicht von Fördermitteln abhängig gemacht wird. Dies ginge durch eine Absenkung der Kreisumlage und eine Verringerung der Transferkosten in Richtung Land und Bund.

- **Steigerung des Fördermittelvolumens um 485.000,- auf 1,5 Mio. €**

Bestrebungen der Verwaltung werden belohnt aus wenig Eigenmitteln die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu hebeln, sprich das eigene Geld durch Fördermittel mehr als zu verdoppeln. Konsequente Recherche nach Möglichkeiten der Förderung, erfolgreiche Argumentation und Beantragung der Mittel und Nutzung verlässlicher Quellen in allen politischen und Verwaltungsebenen des Kreises, des Landes und des Bundes sind hierfür nötig und diese werden von uns konsequent genutzt.

- **Wertsteigerung der Gemeinde Uckerland durch Investitionen**

Die Gemeinde wird durch die Investitionen nicht nur nutzbarer, leistungsfähiger und ansehlicher, sondern auch

immer wertvoller. So steigt der Buchwert vom Jahr 2022 von 13,4 Mio. auf 17,9 Mio. im Jahr 2024. Ein immenser Sprung in die richtige Richtung.

Nutzung einer Vielzahl von Förderprogrammen:
Beispielsweise:

- Förderrichtlinie Löschwasserversorgung
- Feuerwehrinfrastrukturrichtlinie
- Förderrichtlinie Gewässerentwicklung und Landwirtschaftswasserhaushalt
- Sirenen-Richtlinie
- Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau
- Kommunalrichtlinie
- Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich
- Förderrichtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung
- Zusammenhalt und solidarisches Miteinander in kleinen Gemeinden
- Zukunftswerkstatt Kommunen
- Pflege vor Ort
- Programme des Naturschutzfonds Potsdam
- Programme der Deutschen Stiftung Ehrenamt
- Programme des Landkreises Uckermark

Diese Vielzahl an Förderprogrammen deutet auch daraufhin welcher Aufwand betrieben werden muss. Aber in der Regel lohnt sich dieser, da wir eine hohe Erfolgsquote bei der Beantragung haben und ohne diese Mittel das hohe Volumen an Investitionen nicht möglich wäre.

Im Detail sind die Investitionen in den Unterlagen für die Gemeindevertretung dokumentiert, an dieser Stelle sollte ein Blick auf die Übersicht genügen:

Maßnahmen

- Bekanntmachungskästen Milow, Hansfelde
- Lizenz Archikart Vertragsverwaltung
- Varial Lizenzvertrag
- ProDoppik Lizenzerweiterung (elektronische Steuerbearbeitung)
- DMS Winyard Hauslizenz (papierloses Büro)
- ergonomische Büromöbel (Arbeitsschutz)
- USV f. Server (unterbrechungsfreie Stromversorgung)
- Rüttelplatte
- 2 Motorsensen
- Werkstattrollwagen
- Hochentaster
- 4 Teleskop Unterstellbockpaare
- Akkuschauber
- Werkzeugkoffer
- Update CAIGOS ALKIS-Schnittstelle
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Wolfshagen
- Dorfteilsanierung Bandelow (1 BA)
- 3 Löschwasserzisternen (Lindhorst, Lemmersdorf, Amalienhof)
- Umrüstung u. Programmierung Sirenensteuergeräte
- Schneidgerät u. Spreizer inkl. Zubehör FW Bandelow
- hydraulische Winde FW Lübbenow
- 7x Einsatzbekleidung komplett
- Handwerkzeugsatz FW Lübbenow
- Saugkorb schwimmend FW Lübbenow
- Turbospritze FW Wolfshagen
- 2 Handscheinwerfer FW Lübbenow

- Elektrowerkzeugsatz FW Lübbenow
- Druckbegrenzungsventil B AWG FW Lübbenow
- 3 Handscheinwerfer je Zug
- Kübelspritze FW Bandelow
- Hooligan Tool Paratech FW Lübbenow
- Löschdecke FW Lübbenow
- 15x Hebelschlauchbinde Gr. B75 FW Lübbenow
- 15x Hebelschlauchbinde Gr. C42 FW Lübbenow
- Ersatzbeschaffung (Waschmaschine etc.)
- 2 Trocknungswagen (Kunstunterricht)
- Garderobenerweiterung Kita Uckerlandspatzen
- Bodentrampolin Kita Uckerlandspatzen
- Geschirrspüler Kita Regenbogen
- Ersatzbeschaffung (Geschirrspüler etc.)
- Umnutzung Sportlerheim Wilsickow
- Erneuerung Straßenbeleuchtung Werbelow
- Erneuerung Straßenbeleuchtung Trebenow
- Kabelverlegung Straßenbeleuchtung Güterberg
- Gehwegbau Güterberg (L 255)
- Wippe 2-sitzig Spielplatz Werbelow
- Bodentrampolin Spielplatz Werbelow
- Neubau Multifunktionsgebäude Wolfshagen
- illustrative Ortsteilschilder

Ich fahre fort mit den positiven Merkmalen des Haushalts:

- **Vorstellung eines ausgeglichenen Haushalts durch solide Haushaltsführung möglich**
Wenn wir in den letzten Jahren nicht so solide gewirtschaftet hätten, dann wäre es gar nicht möglich solche große Investitionen wie in diesem Jahr zu finanzieren. Hier gilt es der Kämmerei Frau Gerhardt und dem Team des Fachbereichs großen Dank auszusprechen, aber auch Ihnen als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gilt Dank, dass sie mit Ihrer Gemeindepolitik dafür gesorgt haben, dass es eine Ausgewogenheit zwischen vorausschauenden Investitionen, der Abarbeitung von Notwendigkeiten und dem Augenmaß bei der Äußerung von Wünschen gab. Somit haben wir gemeinsam im Schulterchluss zwischen Politik und Verwaltung viel geschafft.
- **Konstant gute Entwicklung der Kassenlage**
Die konstant positive Entwicklung der Kassenlage resultiert aus den Bemühungen der letzten Jahre nicht nur Geld auszugeben, sondern auch dafür zu sorgen, dass neue Finanzierungsquellen erschlossen werden und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Prioritäten bei den Projekten zu setzen. Dies ist in den letzten Jahren sehr gut gelungen und wird durch den Haushalt 2024 weiter fortgesetzt. Mit einem derzeitigen Kassenbestand von rd. 4,6 Mio. lassen sich die vorgestellten Projekte umsetzen.
- **Keine neue Kreditaufnahme**
Es ist für das Jahr 2024 keine neue Kreditaufnahme geplant, so dass wir bei einer pro Kopf Verschuldung vom 70,54 € das niedrigste Niveau seit Gründung der Gemeinde Uckerland erreicht haben. Kontinuierliche Tilgung der Altschulden haben und werden im Ergebnis dazu führen, dass die Gemeinde 2025 schuldenfrei sein wird.
Sie werden sich vielleicht fragen warum das positiv ist? Beispielsweise weil wir dann über 100.000,- Euro mehr nutzen können, die nicht für Tilgung und Zinsen aufgewendet werden müssen.

- **Anstieg der Gewerbesteuererinnahmen**
um 70.000,- € auf 935.000,- € den größten Anteil daran haben die Unternehmen der regenerativen Energieerzeugung. Dies ist ein Indiz für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde und die Verlässlichkeit der bei uns wirtschaftenden Unternehmen aus dem Bereich Energiewirtschaft. Es sind keine „Heuschrecken“ dabei, die durch Veräußerungen und falsche Versprechen versuchen, durch Steuervermeidungsstrategien die Abgaben an die Gemeinde zu schmälern.
- **Nutzung der Kapitalmärkte, dadurch Zinserlöse**
Um unseren liquiden Mittel zu vermehren nutzen wir die Kapitalmärkte mit sicheren Anlageformen und konnten und können damit rund 20.000,- € an Zinseinnahmen erzielen.
- **Stabilisierung der Einwohnerzahlen**
Die Einwohnerzahlen haben sich zum Stichtag tatsächlich nicht verändert. Sie sind also auf einem niedrigen Niveau stabil.

Nun komme ich zu den Punkten die direkte finanzielle Bedeutung für die Entlastung unserer Einwohnerinnen und Einwohner haben.

- **Steuersätze bleiben stabil**
Durch stabile Hebesätze bei den Grundsteuern A+B entlasten wir die Bauern bei der Grundsteuer A vor Ort und alle Einwohnerinnen und Einwohner die Grundeigentümer sind, bei der Grundsteuer B.
Durch die Stabilität beim Gewerbesteuerhebesatz entlasten wir unsere gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die im Gegenzug dafür sorgen, dass im günstigsten Fall sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.
Gleichzeitig bedeutet diese Entlastung für den Einzelnen einen Einnahmeverlust für die Gemeinde Uckerland und eine Zahlung von Mehrbelastungen in Summe rund 160.000,- €. Dieses Geld steht damit nicht zur Verfügung um beispielsweise Straßen oder Bürgersteige zu reparieren oder zu bauen, dafür kann aber vielleicht die Einfahrt auf dem eigenen Grundstück gepflastert werden.
- **Entlastung der Eltern durch Kitabeitragsbefreiung**
Unsere Eltern werden entlastet, da das letzte und vorletzte Kitajahr beitragsbefreit sind. Da wir durch das Land nur einen Pauschalbetrag erhalten und dieser nicht die tatsächlichen Kosten pro Kitaplatz abdeckt, bedeutet dies für uns als Gemeinde, dass wir unsere Eltern um diesen Differenzbetrag entlasten und ermöglichen, dass sie ihre Kinder in Wohnortnähe in unsere Kita's bringen können.

Nun möchte ich das Augenmerk auf einen Bereich lenken, der mir sehr wichtig ist und für die Gemeinde Uckerland eine große Bedeutung hat. Das ist die Finanzierung der Freiwillige Feuerwehr Uckerland. Mit unserem Haushalt 2024 machen wir einen großen Schritt bei der Abarbeitung der im Gefahrenabwehrbedarfsplan aufgezeigten Notwendigkeiten.

Wir werden Geld für folgende Aufgaben zur Verfügung stellen:

Neubau Gerätehaus Wolfshagen

Errichtung von Löschwasserzisternen
Sirenen
Ausstattung und Bekleidung
Prämien und Aufwandsersatz
Untersuchungen
Instandhaltung Gebäude
Unterhaltung Geräte
Ersatzbeschaffungen
Bewirtschaftung Gebäude
Haltung von Fahrzeugen
Versicherung
Jugendfeuerwehr

**Gesamtaufwendungen für die Feuerwehr in 2024:
1.372.281,- €**

Dies ist eine Rekordsumme und in anderen Worten rund 15% des Gemeindehaushaltsvolumens 2024. Durch die erfolgte Beantragung eines neuen Löschfahrzeuges für das Jahr 2025 mit einem Gesamtvolumen von 550.000,- Euro werden wir die Bemühungen in 2025 massiv fortsetzen unsere Feuerwehr zu erneuern und auszustatten.

Ich möchte sie gleichzeitig aber auch darauf vorbereiten, dass wir noch sehr viel Geld in den nächsten Jahren benötigen, um nur den derzeitigen Stand erhalten zu können. Da unsere Zielstellung aber lautet, dass eine deutliche Verbesserung erreicht werden soll, wird es entsprechend noch mehr Geld sein.

Ich komme nun zu den Aspekten die im Haushalt dargestellt sind und die mir Sorgen bereiten:

- **Sinkende Schlüsselzuweisungen**

Die Schlüsselzuweisungen vom Land sind weiter gesunken um 160.000,- €. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sie hauptsächlich an die Einwohnerzahlen gekoppelt sind und aus meiner Sicht nicht die Bedürfnisse und Verdienste des ländlichen Raumes berücksichtigen.

- **Kreisumlage für Mindereinnahmen gestiegen**

Aufgrund unserer niedrigen Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer und die Abweichung vom Durchschnitt dieser Hebesätze vom Landesdurchschnitt, müssen wir die Differenz der entgangenen Einnahmen an den Landkreis abführen.

- **Hohe Kreisumlage**

Die 1.080.800,- € an Schlüsselzuweisungen die wir vom Land Brandenburg erhalten decken bei weitem nicht die Kosten für die Kreisumlage von 1.477.100,- € ab. Dies bedeutet, dass wir rund 400.000,- € aus unseren Erlösen und liquiden Mitteln aufwenden müssen um die Kreisumlage bezahlen zu können.

- **Anstieg der Transferaufwendungen**

Die Transferaufwendungen wie beispielsweise die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage sind um 72.200€ auf 1,844 Mio. gestiegen.

Dies sind die Beträge die ich gern in der Gemeinde behalten würde um damit das Geld zur Verfügung zu haben das wir benötigen Investitionen zu tätigen. Bisher müssen wir uns diese Gelder über den Umweg der Förderprogramme versuchen zurück zu holen. Nur mit dem Unterschied, dass wir gigantische Anstrengungen unternehmen müssen, Ressourcen und Manpower verbrauchen und manchmal nicht die Dinge realisieren können die notwendig wären, und anstatt die Dinge realisieren die gefördert werden.

- **Kinderzahl in den Kitas gesunken**

18 Kinder weniger als im Jahr 2023

- **Kinderzahl in der Schule gesunken**

11 Schulkinder weniger als in 2023

- **Anstieg der Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten sind zwischen 10-20% gestiegen. Dies resultiert zum einen aus den höheren Energiepreisen, aber zum Teil auch aufgrund erhöhter Verbräuche.

- **Hohe Leerstandquote bei den kommunalen Wohnungen**

Nach wie vor stehen sehr viele Wohnungen in der Gemeinde leer. Die Bemühungen dies durch ein neues Konzept zu ändern sind zwar im Gange, aber bisher erfolglos. Die erforderliche Unterstützung durch die Wohnungsverwaltung war bisher substanzlos.

Nun von den Sorgenthemen die uns zwar weiter beschäftigen werden, aber durch entsprechende Bearbeitung nicht unlösbar sind, zu den **Zukunftsperspektiven**.

Trotz schwierigen Rahmenbedingungen ist es uns gelungen den Haushalt so solide aufzustellen wie er heute vorliegt. Woran liegt das?

Die Suche danach, wie wir alternative Finanzierungsquellen für die Gemeinde erschließen können um uns möglichst unabhängig von den weiterhin sinkenden Zuwendungen und steigenden Belastungen zu machen, treibt mich seit Amtsantritt um.

Wir können seit dem letzten Jahr bemerken, dass sich steigende Erlöse aus dem Bereich regenerative Energieerzeugung darstellen lassen und die Bemühungen langsam aber stetig Früchte tragen.

Die Erlöse kommen aus:

dem Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) derzeit rd. 70.000,- € jährlich

der Zahlung aus dem EEG § 6 derzeit rd. 250.000,-€ jährlich den Gewerbesteuern rd. 850.000,-€

und den Gestattungsentgelten rd. 50.000,- €

zukünftig kommen dazu

aus dem Solareuro (BbgPVAbgG) 2000,- € pro installiertes MW

aus der Anpassung Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) 5000,- € pro installiertes MW und hoffentlich durch die Anpassung des EEG § 6 in eine Verbindlichkeit und Verstetigung der 0,2Ct-Regel

Dies bedeutet für die Gemeinde Uckerland als Energiegemeinde, dass wir die Chancen des Repowering und der effektiveren Nutzung unserer Vorrangflächen für Windenergie und des Solarausbaus nutzen müssen um, das Geld für die Erfüllung der Pflichtaufgaben, die Investitionsbedürfnisse, und die freiwilligen Aufgaben, also die Dinge die unseren Einwohnerinnen und Einwohnern besonders am Herzen liegen, realisieren können.

Die Maßnahmen, Vorhaben und Projekte in Auswahl für das Jahr 2024 lauten:

Entlastung der Eltern beim Beitrag und der Essenversorgung

Verbesserung und Sanierung Kitas
 Planung + Neubau Straßenlampen in mehreren Ortsteilen
 Dezentrale Wärmeversorgung für Uckerland (Machbarkeitsstudien)
 Sicherung der kommunalen Planungshoheit im Gemeindegebiet (F-Plan)
 Verbesserung Schulstandort
 Verbesserung der individuellen Pflegesituation (Pflege vor Ort)
 Leitbild für Uckerland (Zukunftswerkstatt Kommune)
 Verbesserung der Ausstattung der Gemeindearbeiter
 Fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung
 Verbesserung der kommunalen Wohnungen
 Reparatur von Infrastruktur beispielsweise von Brücken und Straßen
 Neubau, Sanierung und Ausbau der Dorfgemeinschaftshäuser + Feuerwehr
 Verbesserung der Ausstattung der Feuerwehr Uckerland
 Renaturierung Dorfteich Bandelow
 Konzeption Lennépark Wolfshagen

Wenn wir einen **Blick in die Zukunft** über das Jahr 2024 hinaus werfen, dann sehe ich folgende Notwendigkeiten um die Unabhängigkeit der Gemeinde Uckerland zu sichern

1. Nutzung von Finanzierungsalternativen um die abschmelzenden Zuwendungen zu kompensieren:
 - Konsequente Nutzung der Möglichkeiten des Erneuerbaren Energien Gesetz (§ 6)
 - BbgWindAbgG
 - BbgPVAbgG
2. Nutzung von Förderprogrammen mit möglichst hoher Förderquote
3. Kontinuierliche Aufgabenkritik / Prüfung von Ausgaben
4. Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebs oder einer Organisationsform für Energie-/ Wärmewirtschaft und kommunale Wohnungen
5. Unterbreitung von konstruktiven Vorschlägen aus der Gemeinde Uckerland wie die Finanzierung unserer Dörfer verbessert werden kann in Richtung Kreis-, Landes und Bundesebene.

Sicher können wir nicht alle Bedürfnisse und Notwendigkeiten ausfinanzieren, aber wir sind auf einem sehr guten Weg.

Ich betone dies deshalb so ausdrücklich um deutlich zu machen, dass für jede Investition, Reparatur oder Neuananschaffung die als große Notwendigkeit erscheint, eine Finanzierungsquelle gefunden werden muss. Jeder kennt dies aus dem eigenen privaten Haushalt. Man kann nur das ausgeben was man erwirtschaftet hat. Und meist deckt sich dies nicht mit den Notwendigkeiten, Wünschen und Träumen.

Mit einem Zitat von Marcus Tullius Cicero, einem römischer Staatsmann, Jurist, Gelehrten, Philosoph und Schriftsteller, der in den römischen Bürgerkriegen versuchte, die republikanischen Prinzipien zu verteidigen, möchte ich enden. Er stammte aus einer wohlhabenden Familie mit Landbesitz, glaubte aber immer an den Wert der Sparsamkeit. Er war der Meinung, dass Geld zu sparen und mit dem kleinstmöglichen Betrag zu leben der beste Weg ist, um zu Wohlstand zu gelangen und einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

„Genügsamkeit schließt alle anderen Tugenden ein.“

Ich denke in diesem Sinne können wir auch in unserer Gemeinde unseren Beitrag zu einer besseren Gesellschaft leisten.

Die Gemeindevertretung hat am 22.2.2024 den Haushalt mit deutlicher Mehrheit beschlossen, wofür ich sehr dankbar bin denn wie vorgestellt wurde er sehr solide aufgestellt und berücksichtigt die Bedürfnisse unserer Einwohnerinnen und Einwohner in einem sehr breiten Spektrum.

Nun geht es an die Umsetzung.

Ich wünsche Ihnen ein sonniges und frohes Osterfest.



*Ihr Bürgermeister
 Matthias Schilling*



Kinder- und Jugendarbeit

Hort der Grundschule Uckerland in Werbelow

Verabschiedung in den Ruhestand

***Ruhestand ist kein Stillstand,
sondern die Gelegenheit das Leben
anders zu gestalten.***

Nach vielen Jahren verabschieden wir unsere einzigartige „Vollverpflegungsküchenkraft“ Heidi Zirzow und wünschen viel Gesundheit, Freude und Spaß für den neuen Lebensabschnitt.

*Danke sagen die
Hortzieherinnen und Hortkinder aus Werbelow*



Faschingszeit im Hort der „Spatzen“

*Wenn keine kleinen Narren auf der Welt wären,
was wäre dann die Welt?*

Johann Wolfgang von Goethe



Aus den Ortsteilen

Bürgerinitiativen und Vereine stellen sich vor

Heute: Interessengemeinschaft (IG) Dorfleben

Die IG Dorfleben Hetzdorf ist eine Interessengemeinschaft, die sich vor allem um das kulturelle Leben im Bereich Hetzdorf – Gneisenau - Schlepkow – Lemmersdorf – Kleisthöhe kümmern möchte, sagt Stephanie Zander. Sie ist eine von vier Frauen, die derzeit der IG angehören.

Bereits im April 2011 wurde vom damaligen Ortsbeirat die IG ins Leben gerufen, vor allem, um das Dorffest in Hetzdorf/Gneisenau auszurichten. Zu den ersten Aktiven zählten Winfried Winter, Dirk Schmidt, Friedhelm Kretzmann, Horst Dummann, Ingrid und Arthur Bartel, Sandra Moll, Brunhilde Trebbow, Thomas Vahle und Christina Kaiser. Seit 2017 bilden Stefanie Zander und Jasmin Habig die Leitung der IG. Sie werden von Karin Kloke und Karin Lübke tatkräftig unterstützt.

Das Dorffest ist das zentrale Ereignis für die IG, da dessen Vor- und Nachbereitung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. In den letzten Monaten sind weitere Aktivitäten, die von der IG organisiert werden, hinzugekommen. Dazu gehören der Kinderfasching, die Halloweenparty und im letzten Jahr zum ersten Mal eine Silvesterparty.

Diese Aktivitäten können die vier Frauen natürlich nicht allein organisieren. So erfahren sie Unterstützung vom Ortsbeirat, der Feuerwehr, der „Heißen Kette Hetzdorf“, der Kirchengemeinde und vor allem von vielen fleißigen Anwohnern. Aber ohne die vielfältige Unterstützung unserer Gewerbetreibenden könnte so manche Aktivität nicht stattfinden.

Gut sind die räumlichen Voraussetzungen: der Festplatz der Heißen Kette gegenüber der Feuerwehr, die Sporthalle oder der „Klöntopp“ im Dorfgemeinschaftszentrum.

„Unser Ziel ist es, diese Aktivitäten auch in den nächsten Jahren zu organisieren, um das kulturelle Miteinander in unseren Dörfern zu gestalten. Da wir immer auf Unterstützung angewiesen sind, möchten wir uns an dieser Stelle einmal ganz herzlich bei allen Anwohnern bedanken, die uns immer wieder tatkräftig zur Seite stehen. Vielen Dank! Denn nur so ist es möglich, auch weiterhin diese Veranstaltungen zu organisieren.“

Das Team der IG Dorfleben



Dorffest 2019

obere Reihe von links:

Frau Habig, Frau Zander, Frau Gloke und Frau Lübke

untere Reihe von links:

Frau Wenke Möllhoff und Frau Heidrun Ballin





Gratulation 90 Jahre Feuerwehr, 2023



Vorbereitung Dorffest am 23.02.24,
Im Präsidium Frau Lübke, Frau Habig, Frau Zander und
Frau Gloke



Halloween 2023



Veranstaltungen

Osterfeuer

30. März 2024 - 18:00 Uhr
Sportplatz Lübbenow

Frühschoppen

1. Mai 2024 - 10:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Lübbenow



Weitere Informationen:

Bitte melden Sie sich bis zum **29.04.2024**
unter der Rufnummer **039745/861-0** bei Frau Queitzsch an.

Abfahrt: Bushaltestelle Lübbenow

Es entsteht ein Unkostenbeitrag von 10,- Euro.
Dieser wird am Veranstaltungstag eingesammelt.
Bei Bedarf werden alle Teilnehmer aus den jeweiligen Orten abgeholt
und zurückgebracht.

*„Die schönsten Momente sind stets Erlebnisse,
für die man sich Zeit genommen hat.“*

Charles Kuralt

**Liebe Eltern,
genießen Sie gemeinsam
mit Ihren Kindern den**



**Jagower
Leseabend
einmal anders**

**am 22.03.2024 um 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Kutzerow**

**Liebe Kinder,
pflanzt mit uns ein Bäumchen
und freut euch**



**auf spannende Lichtbildabenteuer,
wie zu Opa's Zeiten.
Gelesen von Kindern für Kinder.
Auf einen tollen Abend
mit euch freuen sich
Evelin Freuck und Matthias Spietz.**



Gottesdienste

Datum	Uhrzeit	Ort
07.03.2024	10:30 Uhr	Bandelow
17.03.2024	09:00 Uhr	Kutzerow mit Abendmahl
21.04.2024	10:30 Uhr	Kutzerow
05.05.2024	09:00 Uhr	Bandelow

Pfarrer Christian Hering

Evangelisches Pfarramt Schönwerder
Dorfstraße 46, 17291 Prenzlau OT Schönwerder
E-Mail: pfarramt-schoenwerder@kirche-uckermark.de
Kontakt Sekretariat: Tel.: 039853 / 64708
Sprechzeiten: donnerstags 09.00 bis 11.00 Uhr
Kontakt Pfarrer: Tel.: 0172 3541518
Sprechzeiten: mittwochs 16.00 bis 18.00 Uhr

Gottesdienste

Datum	Uhrzeit	Ort
23.03.2024	18:00 Uhr	Abendandacht Kirche Wismar
28.03.2024	18:00 Uhr	Agape-Gottesdienst Gemeindehaus Blumenhagen
29.03.2024	09:30 Uhr	Karfreitag-Gottesdienst Kirche Strasburg
30.03.2024	18:00 Uhr	Andacht mit Osterfeuer in Blumenhagen
31.03.2024	17:00 Uhr	Ostersonntags-Gottes- dienst Kirche Wismar

Gottesdienste

Datum	Uhrzeit	Ort
10.03.2024	09:30 Uhr	Lübbenow
17.03.2024	09:30 Uhr	Schlepkow
24.03.2024	09:30 Uhr	Wilsickow
28.03.2024 Gründonnerstag	18:00 Uhr	Abendandacht in Milow
29.03.2024 Karfreitag	15:00 Uhr	Trebenow
31.03.2024 Ostersonntag	09:30 Uhr	Hetzdorf mit Frühstück
07.04.2024	09:30 Uhr	Wolfshagen

**Weitere Informationen über unsere Veranstaltungen
und auch Änderungen entnehmen Sie bitte den Aus-
hängen in unseren Schaukästen.**

Pastorin
Dorothea Büscheck
Hetzdorf 16, 17337 Uckerland
Telefon Büro: 039745/20256
Telefon Pastorin Büscheck: 039745/869890
E-Mail: hetzdorf@pek.de
www.kirche-im-uckerland.de

Pastor Stefan Voß

Evangelische Kirchengemeinden Strasburg/Blumenhagen
Pfarrstraße 22, 17335 Strasburg
Kontakt Sekretariat: Tel.: 039753 / 21501
E-Mail: strasburg-buero@pek.de
Kontakt Pastor: Tel.: 039753 / 20258
E-Mail: strasburg@pek.de

Ökumenische Bibelwoche Strasburg 2024

im Pfarrhaus Strasburg, jeden Abend 18:30 - 19:30 Uhr

Mo, 18.03.	1.Mose 1: Schöpfungsgedicht in 7 Strophen Stefan Voß (ev. Pastor Strasburg und Blumenhagen)
Di, 19.03.	1.Mose 2+3: Schöpfungserzählung mit Adam und Eva Wolfgang Voigt (ev. Pastor i.R.)
Mi, 20.03.	1.Mose 4: Kain und Abel - Viehhirte und Ackerbauer Ronald Ehlers (kath. Diakon)
Do, 21.03.	1.Mose 6-9: Sintflut und Noahs Arche Dorothea Büscheck (ev. Pastorin Hetzdorf)
Fr, 22.03. 18:00 Uhr	1.Mose 11: Der Turm von Babel Maria Bexten (kath. Religionslehrerin)

Sonstiges

Besserer Service jetzt möglich



Mit unserem neuen Auto, einem „Citroen Berlingo“, welches wir seit Januar dieses Jahres nutzen, sind jetzt auch längere Fahrten möglich. Dank der Initiative unseres Bürgermeisters, Herrn Schilling und der LAFP, wurde die Finanzierung des neuen Fahrzeuges über das Förderprogramm „Zusammenhalt und solidarisches Miteinander in kleinen Gemeinden“ ermöglicht. Mit einer Reichweite bis zu 290 km sind von nun an Fahrten nach Schwedt oder Fahrten nach Neubrandenburg und Prenzlau an einem Tag kein Problem mehr. Günstiger gestaltet sich auch der Einstieg in die zweite Reihe, hier ist jetzt deutlich mehr Platz für die Beine. Auch das neue Auto verfügt über einen sehr geräumigen Kofferraum. Das Auto bietet die Möglichkeit, bis zu 7 Personen (einschließlich dem Fahrer) zu befördern. Alle Fahrer unserer Bürgerinitiative (BI) sind voll des Lobes über das neue Fahrzeug. Wir hoffen, dass unsere Fahrgäste es auch sein werden.

Sollten Sie Interesse an der Arbeit unserer BI haben oder möchten Sie sich in einer anderen Weise für uns engagieren, melden sie sich bitte bei

• Birgit Fichtner Tel.: 01745889495
oder
• Jürgen Büscheck Tel.: 01712083550.

Unser Team freut sich über jede Unterstützung und wünscht allen Fahrgästen weiterhin eine gute Fahrt.

Ihr Team der Bürgerinitiative MUM



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Uckerland sucht zum 01.04.2024 befristet bis zum 30.06.2024 einen Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) als Krankheitsvertretung zum Einsatz in den Kindertagesstätten der Gemeinde Uckerland.

Die Gemeinde Uckerland ist Träger von drei Kindertagesstätten mit verschiedenen Konzepten.

Die Fachkraft muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein.

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte sind Fachkräfte mit der erworbenen Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin / anerkannter Erzieher oder Fachkräfte mit gleichwertigen und zugleich gleichartigen Qualifikationen.

Der Einsatz erfolgt in Teilzeit im Rahmen des Arbeitszeitmodells entsprechend der Dienstvereinbarung über die Einführung eines Arbeitszeitmodells für das Personal im Bereich der Kindertagesstätten der Gemeinde Uckerland.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD-VKA.

Erwartet wird selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Kreativität.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitten wir, einen ausreichend frankierten Umschlag beizulegen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen bis **zum 18.03.2024** an:

Gemeinde Uckerland
Frau Dominik-Pfau
Kennwort: „Pädagogische Fachkraft“
Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland
oder personalamt@uckerland.de

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Uckerland ist eine Stelle als Sachbearbeiter (m/w/d) Kindertagesstätten, Steuern, Berechnung Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge und Versicherungen, vom 01.05.2024 befristet für die Dauer von 2 Jahren, neu zu besetzen.

Bei Eignung besteht die Möglichkeit der unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Qualifikationsanforderung:
Verwaltungsfachangestellter,
oder einen Abschluss des Angestelltenlehrgangs A I

Vergütung:
nach TVöD-VKA bei entsprechender Eignung u.
Qualifikation

Wöchentliche Arbeitszeit: 39 Stunden

Arbeitsort:
Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Aufgabenbereiche: Kindertagesstätten, Steuern, Berechnung Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge, Versicherungen

Zum Bereich der Kindertagesstätten gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Bearbeitung von Betreuungsanträgen
- Abschluss von Betreuungsverträgen
- Berechnung der Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung
- Erstellung von Kostenbeitragsbescheiden

Zu den Bereichen Steuern und Berechnung Umlage der Wasser- und Bodenverbandsumlage gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Berechnung der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B
- Erstellung von Steuerbescheiden

- Berechnung der Umlage Wasser- und Bodenverbandsbeiträge
- Erstellung von Bescheiden

Zum Bereich Versicherungen gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Bearbeitung von Versicherungsschäden

Das Aufgabengebiet ist vielseitig und abwechslungsreich. Eine angemessene Einarbeitungszeit und Teamarbeit werden unsererseits gewährleistet.

Persönliche Anforderungen:

Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes ist Leistungsfähigkeit unabdingbar. Sehr wichtig sind Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Ergebnisverantwortung, Kommunikationsfähigkeit, Konflikt- und Organisationsfähigkeit und hohe Flexibilität.

Der sichere Umgang mit gängigen Office-Anwendungen wird vorausgesetzt.

Der Besitz eines gültigen Pkw-Führerscheins ist erforderlich.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, wird gebeten, einen ausreichend frankierten Umschlag beizulegen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen bis zum **25.03.2024** an:

Gemeinde Uckerland
Frau Dominik-Pfau
oder per E-Mail an personalamt@uckerland.de
Kennwort: „Kita/Steuern“
Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland

Öffnungszeiten (Gemeindeverwaltung Uckerland)

Mo.: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr
Di.: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und 12:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und 12:30 Uhr - 15:00 Uhr
Fr.: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

Kontakt: Gemeinde Uckerland
Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland

Tel.: 039745/861 - 0
Fax: 039745/861 - 55
E-Mail: gemeinde@uckerland.de

www.uckerland.de



Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen | 40. Gemeinde Tauche |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim | 41. Gemeinde Uckerland |
| 3. Amt Brieskow-Finkenheerd | 42. Gemeinde Waltersdorf |
| 4. Amt Brück | 43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse |
| 5. Amt Dahme/Mark | 44. Gemeinde Wustermark |
| 6. Amt Elsterland | 45. Gemeinde Zeuthen |
| 7. Amt Friesack | 46. Landeshauptstadt Potsdam |
| 8. Amt Gransee und Gemeinden | 47. Landkreis Oberhavel |
| 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) | 48. Stadt Altlandsberg |
| 10. Amt Lebus | 49. Stadt Angermünde |
| 11. Amt Lindow (Mark) | 50. Stadt Bad Belzig |
| 12. Amt Nennhausen | 51. Stadt Bad Freienwalde (Oder) |
| 13. Amt Neustadt (Dosse) | 52. Stadt Beelitz |
| 14. Amt Neuzelle | 53. Stadt Bernau bei Berlin |
| 15. Amt Niemegk | 54. Stadt Brandenburg an der Havel |
| 16. Amt Peitz/ Picnjo | 55. Stadt Cottbus/Chósebuz |
| 17. Amt Rhinow | 56. Stadt Doberlug-Kirchhain |
| 18. Amt Schlaubetal | 57. Stadt Eisenhüttenstadt |
| 19. Amt Wusterwitz | 58. Stadt Falkensee |
| 20. Gemeinde Birkenwerder | 59. Stadt Friedland |
| 21. Gemeinde Eichwalde | 60. Stadt Fürstenberg/Havel |
| 22. Gemeinde Fehrbellin | 61. Stadt Großräschen |
| 23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn | 62. Stadt Guben |
| 24. Gemeinde Großbeeren | 63. Stadt Hohen Neuendorf |
| 25. Gemeinde Heideblick | 64. Stadt Ketzin Havel |
| 26. Gemeinde Heidesee | 65. Stadt Königs Wusterhausen |
| 27. Gemeinde Kolkwitz | 66. Stadt Kremmen |
| 28. Gemeinde Märkische Heide | 67. Stadt Kyritz |
| 29. Gemeinde Michendorf | 68. Stadt Lauchhammer |
| 30. Gemeinde Mühlenbecker Land | 69. Stadt Luckenwalde |
| 31. Gemeinde Nuthetal | 70. Stadt Ludwigsfelde |
| 32. Gemeinde Oberkrämer | 71. Stadt Mittenwalde |
| 33. Gemeinde Panketal | 72. Stadt Nauen |
| 34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin | 73. Stadt Neuruppin |
| 35. Gemeinde Schipkau | 74. Stadt Oranienburg |
| 36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin | 75. Stadt Premnitz |
| 37. Gemeinde Schönwalde-Glien | 76. Stadt Pritzwalk |
| 38. Gemeinde Schorfheide | 77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow |
| 39. Gemeinde Schwielowsee | 78. Stadt Sonnewalde |
| | 79. Stadt Spremberg/Grodtk |
| | 80. Stadt Strausberg |
| | 81. Stadt Teltow |
| | 82. Stadt Velten |
| | 83. Stadt Vetschau/Spreewald |
| | 84. Stadt Werder (Havel) |
| | 85. Stadt Werneuchen |
| | 86. Stadt Wittenberge |
| | 87. Stadt Wittstock/Dosse |
| | 88. Stadt Zossen |
| | 89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. |
| | 90. Verbandsgemeinde Liebenwerda |
| | 91. Zweckverband Bauhof TKS.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung

Mobile Schadstoffsammlung 2024

Beim Schadstoffsammelmobil können Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) abgegeben werden.

Donnerstag, den 04.04.2024

Ort	Stellplatz	Zeit
Jagow	Glassammelcontainer	09:35 - 09:55
Lübbenow	Hauptstraße / Bushaltestelle	10:10 - 10:30
Trebenow	Ortsausgang Richtg. Prenzlau (ehem. Möbelhaus)	10:45 - 11:05
Milow	Bushaltestelle Dorf / Kirche	11:20 - 11:40
Wilsickow	Sportplatz	11:50 - 12:10
Wismar	Kirche / Feuerwehr	12:30 - 12:50
Güterberg	Feuerwehr	13:50 - 14:10
Fahrenholz	Bushaltestelle	14:20 - 14:40
Hetzdorf	Dorfstraße / Glassammelcontainer	14:55 - 15:15
Wolfshagen	Denkmal Königssäule / Glassammelcontainer	15:30 - 15:50

Folgende Sonderabfälle können abgegeben werden:

Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Autopflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Entkalker, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Kühlflüssigkeiten, överschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdüner, WC-Reiniger, Lametta, Laugen

Vollständig ausgehärtete Farben können über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Altbatterien bitte über die Rücknahmesysteme beim Händler entsorgen.

Abfälle bitte nicht unbeaufsichtigt am Haltepunkt abstellen!

Änderungen hinsichtlich Uhrzeit oder Standort auf Grund von Straßensperrungen oder Baumaßnahmen sind kurzfristig möglich. Auf der Internetseite der UDG werden die Daten unter <https://udg-uckermark.de/service/termine-tourenplaene/schadstoffmobil> immer aktualisiert. Achten Sie bitte auch auf das Anzeigenblatt kurz vor dem Sammeltermin.

IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT?

Kontaktieren Sie uns noch heute!

Langewerbung

Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg

Tel.: 039753 22440, info@langewerbung.de



Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Bezugsmöglichkeiten:

- Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:

Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner der Gemeinde Uckerland kostenfrei. Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde kostenlos verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto. Abonnementanfragen bitte an Langewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

Herstellungleitung und Redaktion:

V. i. S. d. P. und Redaktion: Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Anzeigen: Langewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), info@langewerbung.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil im Sinne der Presse:

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland
www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de
(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

Anzeigen:

Anzeigen und Abonnement: Langewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), info@langewerbung.de

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die Gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden. Es gelten die AGB von Langewerbung, sowie deren Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen liegt bei den Inserenten. Die Vervielfältigung, auch von Auszügen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Uckerland oder von Langewerbung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung auf Veröffentlichung.

ISSN 1612-1511

Danksagungen

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift und Zuwendungen in aller Form sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben

Reinhard Koch



Ein besonderer Dank gilt dem Ambulanten Pflegedienst - Johanniter Woldegk, dem Bestattungshaus Jeske & Ferger, der Rednerin Frau Ulrich, dem Blumenhaus Maaß sowie dem Café Herzlich.

Im Namen aller Angehörigen

Gneisenau, im Januar 2024



DANKSAGUNG

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen.

- Albert Schweitzer

Inge Sproßmann

* 19.05.1935 † 15.01.2024

Wir danken allen, die ihr im Leben ihre Zuneigung und Freundschaft schenkten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Hering, dem Bestattungshaus Jeske & Ferger sowie dem Blumenhaus Maaß.

Im Namen aller Angehörigen
Heinz Sproßmann und Kinder

Taschenberg, im Januar 2024



Mike Tarun
 Schornsteinfegermeister
 Gebäudeenergieberater (HWK)
 Energieeffizienzexperte (DENA)



Alte Bahnhofstraße 10
 OT Augustfelde
 17291 Nordwestuckermark

039853-647703
 info@tarun-schornsteinfeger.de
 www.tarun-schornsteinfeger.de
 www.energieberater-brandenburg.de

Ihr Kaminofen oder Kamineinsatz ist von der Austauschpflicht 2024 betroffen?

Eine Emissionsmessung an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach VDI 4207 Blatt 2 (Einstufungsmessung/Prüfstandsmessung) kann den Weiterbetrieb auch nach dem 31.12.2024 ermöglichen. Diese Emissionsmessung dient der Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BlmSchV) §4 Absatz 5, sowie §26 Absatz 1. Hier wird bei den bestehenden Feuerstätten eine Messung durchgeführt, um den Ausstoß von Feinstaub und CO (Kohlenmonoxid) zu messen. Die Messung zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten bei Einzelraumfeuerungsanlagen, unterscheidet sich in Vorbereitung, im Messablauf und in der Nachbereitung wesentlich von der wiederkehrenden Messung an einer Festbrennstoff-Feuerstätte (Heizkessel). Laut der VDI 4207 Blatt 2, der für alle Messungen an Feuerstätten mit festen Brennstoffen geltenden Richtlinie, ist daher eine „besonde-

re Fachkenntnis und Erfahrung“ für die Durchführung der Messung an Einzelraumfeuerstätten erforderlich. **Diese besondere Sachkunde – als Emissionsprüfstelle gem. VDI 4208 Blatt1:2013-01 – haben wir nachgewiesen.** Als Innungsfachbetrieb mit dieser speziellen Zusatzqualifikation, führen wir „die Typprüfung vor Ort“ an Ihrer Einzelraumfeuerstätte (Kachelofen, Kaminofen, Kaminkassette. Kamineinsatz) zuverlässig und fachgerecht für Sie aus. Die Kosten der „Prüfstandsmessung“ richten sich nach Aufwand der Messung und nach den gegebenenfalls durchzuführenden Vorarbeiten. **Bei Interesse unterbreiten wir Ihnen gerne ein konkretes Angebot. Gern können wir vorab einen Beratungstermin vereinbaren.**

Information zur Emissionseinstufung	
	1. BlmSchV Stufe 2: sehr emissionsarm betrieblbar
	1. BlmSchV Stufe 1: emissionsarm betrieblbar
	Einhaltung der Anforderungen an bestehende Öfen nachgewiesen: mit geringer Emission betrieblbar
	Bis Baujahr 2010 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2024
	Bis Baujahr 1994 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2020
	Bis Baujahr 1984 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2017
	Bis Baujahr 1974 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2014
	Bis Baujahr 1950 sowie Alleinheizung, Herd, Backofen oder Badeöfen: darf weiter betrieben werden
	Offener Kamin: darf weiter betrieben werden, aber nur gelegentlich



Auto-Center
Hübner & Schultz GbR
Kfz-Meisterwerkstatt und Autohandel
17335 Strasburg, Am Wäthering 7
Telefon: 039753-24 640

*Wir wünschen
all unseren Kunden ein
schönes und entspanntes
Osterfest!*

**Handels- und Servicebetrieb
Forst- und Gartentechnik
Müller & Laas GmbH**

Neubrandenburger Chaussee 2, 17348 Woldegk

Wir danken allen Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden für das
entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen allen ein
frohes Osterfest!

seit 1996

**Bestattungen
Lehmann**
„würdevoll und einfühlsam“

 24 (03963) **21 28 10**

Burgtorstraße 16 · 17348 Woldegk
Friedhofstraße 3 · 17291 Prenzlau

**METALLBAU & KUNSTSCHMIEDE
SCHRÖDER**

Wir wünschen allen
unseren Kunden,
Geschäftspartnern, Freun-
den und Familien ein
frohes und gesegnetes
Osterfest.

An der B198
Schlepkow 20A
17337 Uckerland

Tel.: 039745 20051
Mobil: 0172 301 63 23
Fax: 039745 20052
e-Mail: metallbau-kunstschmiede@web.de

*Frühlingshafte
Ostern*

*wünscht
das Team der*

BRUNNEN-APOTHEKE

Telefon
039753/28 280

 Apothekerin Daniela Vetter
Markt 20 B · 17335 Strasburg (Um.)


**KAMINHOLZ
RAUSCH**

Wir liefern Ihnen zuverlässig,
kompetent und persönlich
Brennholz aus heimischen Wäldern.
Auch an alle Kunden des Jobcenters
liefern wir prompt, freundlich und fair.

Christian Rausch
Trebenow 52, 17337 Uckerland
Telefon: 0157 514 696 41

www.kaminholz-rausch.de



EURONICS **Gottschalk**

Ihr Spezialist für
Verkauf und Reparatur von Haushaltsgeräten

*Wir wünschen allen Kunden und
Geschäftspartnern fröhliche Ostern!*

GOTTSCHALK Handel & Service GmbH
Neubrandenburger Str. 1b · 17291 Prenzlau
Tel.: (03984) 87413-335 · Fax: (03984) 87413-357

FAHRSERVICE

Mietwagen - Krankenbeförderung
Liegendbeförderung + Tragestuhl + Rollstuhl
Beförderung von Dialysepatienten
Personenbeförderung bis 32 Personen



Remondo Röschke
Kastanienweg 25
17335 Strasburg/Um.

Mobil: 0175 / 206 31 41
Mobil: 0170 / 730 34 54
Tel.: (039753) 20 400
Tel.: (03973) 231 798



Herzlich willkommen auf dem Sonnenhof Uckermark

Betreuungs- und Entlastungsangebote für Menschen mit Pflegegrad und deren Angehörige:



Perdia Strehlow
Schlepkow 47
17337 Uckerland

Unser Team bietet an:

- Hilfe im Haushalt
- Hilfe im Garten
- Alltagsbegleitung
- soziale Kontakte
- Burn-Out-Prophylaxe für pflegende Angehörige
- Regeneration auf dem Sonnenhof mit Salzgrotte, Sauna, Klangmassagen, Fußreflexzonenausgleich
- und vieles mehr

Wir freuen uns auf Sie! 039745 86720



Fahrservice Karsten Jordan
17335 Strasburg • Bahnhofstr. 12
• Personenbeförderung
• Krankenfahrten
Mobil 0175 3217418

Wir wünschen ein frohes Osterfest!

Zimmerel Masch

Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Familien ein frohes Osterfest.

Lindhorst 32 Tel.: 039745/86886 info@zimmerel-masch.de
17337 Uckerland Fax: 039745/86895 www.zimmerel-masch.de

Frohe Ostern!

Wir wünschen Ihnen eine fröhliche Osterzeit mit freudigen Überraschungen und ganz viel Sonnenschein!

Physiotherapie Jenny Viergutz Schulstr. 3,
17335 Strasburg,
Tel.: 039753 255356

besser wohnen
Wann, wenn nicht jetzt!

Wir wünschen allen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes, besinnliches und erholsames Osterfest!

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

WOHNUNGEN NEU:
• Strasburg: Schulstraße, 3-RW EG, bezugsfertig, KM 330,00 €, EVA: 106 kWh/m²/a

Strasburger Wohnungsgenossenschaft e.G. Tel. (039753) 21 309, Fax (039753) 24 846
Wallstraße 7, 17335 Strasburg E-Mail: info@swg-eg.de

Klimaschewski – Meisterbetrieb seit 1962

90 Jahre Küchen – Küchenplanung – Küchenausstattung
Unsere Auswahl für Sie!
Küchen – Hausgeräte – Elektroinstallation

2. Siedlungsweg 37
17335 Strasburg
Tel. 039753/21877, Fax: 25836
elektro-klimaschewski@web.de

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern ein fröhliches **OSTERFEST** im Kreise der Familie mit viel Sonnenschein und tollen Überraschungen!

Steinhage
LANDTECHNIK PRENZLAU GMBH

VOLLE POWER FÜR IHREN GARTEN

Mit dem Frühling kehrt die Natur zurück in ihren schönsten Farben! Bereiten Sie Ihren Garten auf eine blühende Saison vor und lassen Sie Ihre grüne Oase mit unserer Hilfe erstrahlen.

SIE ERWARTET:

- ✓ Alles für Ihre Gartenpflege
- ✓ Attraktive Preise
- ✓ Kompetente Beratung
- ✓ Ausstellung modernster Rasenmähtechnik

SAVE THE DATE! GARTEN START 2024:

 **06.04.2024**

 **10 - 16 UHR**

 **SEELÜBBE**
AM SEELÜBBER SEE 8A,
17291 PRENZLAU

